

§ 5.

Der Aschengehalt darf bei unbeschwerten (mineralsfreien) Papieren 3% nicht übersteigen.

Bei beschwerten Papieren ist eine Abweichung des Aschengehalts bis zu 5% des Papiergewichts nach oben und unten zulässig.

§ 6.

Surrogatsfreie Papiere dürfen nur aus Fibern hergestellt und nicht beschwert sein.

Für holzfreie Papiere ist eine beliebige Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern (Holzschliff) statthaft, wenn nicht eine besondere Stoffmischung vereinbart ist. Spuren verholzter Fasern sind nicht als Holzschliffgehalt anzusprechen. Solche Spuren dürfen bis 5% betragen.

§ 7.

Druck- und Affichenpapier sind halb geleimt.

Format und Gewicht.

§ 8.

Das Format der Bogen und die Breite der Rollen sind nach metrischem System anzugeben.

Bruchteile von Zentimetern sollen möglichst auf halbe Zentimeter abgerundet werden.

§ 9.

Das Papiergewicht ist anzugeben:

- a) bei Bogenpapieren in Kilogramm für 1000 Bogen;
- b) bei Rollenpapieren in Gramm für das Quadratmeter.

§ 10.

Das normale Höchstgewicht ist für alle einblättrigen Papiere und Kartons ein Gewicht von 250 g für das Quadratmeter.

§ 11.

Als normales Mindestgewicht gilt für:

Schreibpapier . . . . .	60 g für das Quadratmeter
Hartpostpapier . . . . .	50 g " " "
Satiniertes Druckpapier in Formaten . . . . .	50 g " " "
Unsatiniertes Druckpapier in Formaten . . . . .	48 g " " "
Unsatiniertes Rotationsdruck . . . . .	50 g " " "
Satiniertes Rotationsdruck . . . . .	53 g " " "
Unsatiniertes Affichen . . . . .	30 g " " "
Packseidenpapier . . . . .	18 g " " "
Anderes Seidenpapier . . . . .	17 g " " "
Unsatinierte Papiere aller Art zu Streichzwecken . . . . .	50 g " " "
Tapeten, weiß und farbig . . . . .	60 g " " "
Ordinäres Packpapier aus Spelt und Schrenz . . . . .	85 g " " "
Dütenschrenz . . . . .	75 g " " "
Packpapier aus braunem Holzstoff . . . . .	50 g " " "
Einseitig glattes Zellulosepapier . . . . .	40 g " " "
Besseres satiniertes Packpapier . . . . .	70 g " " "
Geringes Strohpapier aus ungebleichtem Stroh . . . . .	70 g " " "
Pergamentrohstoff . . . . .	55 g " " "
Einseitig glattes Kuvert . . . . .	50 g " " "
Satiniertes Kuvert . . . . .	50 g " " "
Pergamyn . . . . .	40-42 g " " "
Pergamentersatz . . . . .	40-42 g " " "
Satiniertes imitiert Pergament . . . . .	42 g " " "

§ 12.

Der Empfänger ist nicht berechtigt, Waren zur Verfügung zu stellen wegen eines Über- oder Untergewichts, wenn dieses beträgt:

- a) bei Packpapieren im Werte von unter 23 M für 100 kg frei Empfangsort je 6%;
- b) bei allen anderen Papieren bis zu je 3% und bei Anfertigungen unter 800 kg in einer Sorte bis zu je 4%\*).

§ 13.

Für die Behandlung des Über- und Untergewichts gilt folgendes:

- a) bei Packpapieren in Rollen oder Bogen im Werte von unter 23 M für 100 kg frei Empfangsort wird das gelieferte Gewicht, aber nicht mehr als 4% Übergewicht bezahlt;
- b) bei allen anderen Rollenpapieren wird das gelieferte Gewicht, aber nicht mehr als 2 1/2% Übergewicht bezahlt\*\*);
- c) bei Bogenpapieren, welche nach Gewicht gehandelt werden, wird nur das gelieferte Gewicht, jedoch kein Übergewicht bezahlt;
- d) bei Bogenpapieren, welche nach Bogenzahl gehandelt werden, sowie bei Lagersorten wird der Bogenpreis in Rechnung gestellt

\*) Bei Bestellungen auf Papier von anormalem Gewicht sind unter Umständen besondere Vereinbarungen angezeigt.

\*\*\*) Bei Rotationsdruck sind unter Umständen besondere Vereinbarungen angezeigt.

und ein Übergewicht nicht berechnet; ein Untergewicht wird nicht abgezogen, wenn es sich in den in § 12 a und b festgesetzten Grenzen bewegt;

e) bei beschnittenen Postpapieren wird das Gewicht des unbeschnittenen Papiers nach Maßgabe der Ziffer d berechnet.

Sollgewichte (Gewichte unter Beschränkung oder Ausschluß der zulässigen Abweichungen) bedingen höhere Preise\*).

§ 14.

Einzelne stärker vom Durchschnitt abweichende Teile sowie die bei Bretterpackung nicht zu vermeidenden wenigen welligen Bogen dürfen nicht zur Beurteilung einer ganzen Sendung im Sinne der §§ 4, 5, 6, 12 und 13 dienen.

Preisberechnung.

§ 15.

Eine Mitlieferung bis 15% zweite Wahl (Retiré) berechtigt nicht zur Abnahmeverweigerung, sondern gibt nur ein Recht, den Preis für die zweite Wahl bis zu 10% zu kürzen.

§ 16.

Rippen und Wasserzeichen bedingen höhere Preise.

§ 17.

Rollen unter 30 cm Breite und 30 cm Durchmesser, und Bogen unter 1000 qcm und über 10000 qcm Fläche bedingen höhere Preise.

§ 18.

Bei Papieren, welche paket- oder riesweise oder in Rollen eingeklebt oder eingeschlagen zu liefern sind, gehört das Gewicht des Umschlags und bei Rollen auch noch das Gewicht der inneren Papphüllen zum Gewicht der Ware.

Bei Packpapieren wird das Gewicht der Holzrahmen und Eisenbänder vom Bruttogewicht der Ware in Abzug gebracht; im übrigen werden sie brutto für netto gehandelt.

§ 19.

Kisten werden mindestens mit 2 M, seemäßige Ballenverpackung mindestens mit 1.50 M, seemäßige Kisten mindestens mit 3 M für 100 kg brutto berechnet.

§ 20.

Bei Käufen »frei Empfangsstation« ist auf Verlangen des Lieferanten der Empfänger verpflichtet, die Fracht zu verauslagern.

Zahlungsbedingungen.

§ 21.

Die Zahlung hat bei Kreditgeschäften zu erfolgen vom Tage der Rechnung ab:

entweder in bar innerhalb 30 Tagen porto- und spesenfrei mit 2% Skonto

oder mit Dreimonatsakzept ohne Abzug.

Werden Kundenwechsel in Zahlung genommen, so sind der jeweilige Bankdiskont, Einzugspesen und etwaige Kursverluste zu vergüten. Bei Wechseln auf Nebenplätze und bei Auslandswechseln wird keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung oder Protesterhebung übernommen.

Bei Nettzahlung vor Ablauf des 90 tägigen Ziels sind für den Zeitraum vom Eingang der Valuta bis zum Zielablauf Zinsen zum jeweiligen Bankdiskont zurückzuvorgüten.

Abrufposten, Abschlüsse und Lieferungsbehinderung.

§ 22.

Waren, die vom Lager des Fabrikanten zur ausschließlichen Verfügung des Bestellers bereitgehalten werden müssen oder die zur Anfertigung ohne Versandorder bestellt sind (Abrufposten), müssen innerhalb 6 Monaten abgenommen werden und sind, wenn Bereitstellung verlangt wird, am Tage der Bereitstellung zu berechnen.

Waren, die, ohne daß die Zeit der Lieferung und Abnahme näher bestimmt wird, abgeschlossen werden, müssen innerhalb 12 Monaten abgenommen und geliefert werden.

Die Bestimmungen des § 326 BGB. bleiben hierdurch unberührt.

§ 23.

Krieg, Naturereignisse, Ein- oder Ausfuhrverbote, Betriebsstörungen, insbesondere Arbeiterausstände, unverschuldeter Kohlenmangel sowie Unterbrechung der üblichen Verkehrsverbindungen befreien für die Zeit ihrer Dauer von der Lieferungs- und Abnahmeverpflichtung. Inwieweit nachträgliche Lieferung und Abnahme verlangt werden kann, und ob die obigen Ereignisse als erhebliche Behinderungen erscheinen, wird im Einzelfalle nach Treu und Glauben entschieden.

\*) Bei Rotationsdruck sind unter Umständen besondere Vereinbarungen angezeigt.

